

RS Vwgh 1996/6/19 94/01/0597

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.06.1996

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §63 Abs5;

VwRallg;

Rechtssatz

"Einbringung bei der Behörde" iSd § 63 Abs 5 AVG bedeutet, daß die Berufung - sei es persönlich, durch Boten oder per Post - der Behörde durch Übergabe an die von der Behörde bestimmte "Einbringungsstelle" oder Einwurf in einen "Einlaufkasten" überbracht wird.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1994010597.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at